Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Un ben Genat.

bat der groffe Rath, nach erflatter Dringlichfeit, beschloffen:

1. Alle Fremden, in dem Dienste ber helvetischen Republik Ungestellten, follen in Zeit von 14 Tagen, nach Befanntmachung Diefes Gefetes, in Die Sande des Regierungsstatthalters bes Kantons, ober des Unterstatthalters des Distrikts, in welchem sie woh:

nen, folgenden Eid leiften: 3ch schwore der helwetischen Republik und der Sache ber Freiheit und Gleichheit aus allem meinem Bermogen, als ein guter und getreuer Angestellter, mit allem Gifer und Genauigfeit gu bienen , beren

ich fahig bin.

2. Wenn bergleichen Beamteten bei einer hobern Gewalt, als die Statthalter, angestellt find, fo foli Ien fie Diefen Gib in Die Sande berjenigen Behorbe ablegen, bei welcher fie eine Stelle befleiben.

Underwerth benft, da auch Fremde bei den oberffen Gewalten angestellt fenn fonnen, fo muße beffimmt werden, daß diele bei biefen Gewalten ben Eid ablegen. Schlumpf folgt Anderwerth, beffen Untrag angenommen wird.

Das Direktorium überfendet folgende Bothfchaft: Das Bollziehungsdirektorium der helvetischen

einen und untheilbaren Republit, an die gefeggebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

worden, daß die Berangerung des Rundland der Bica. Die freiwilligen Beitrage der lezten 14 Lugt der Mald im Kanton Zürich, welches ehmals der Bica. Die freiwilligen Beitrage der lezten 14 Lugt der rink dieses Ortes zu benuhen hatte, der Republik tragen 84 Franken.
Die Gesellschaft in Zürich berichtet, daß sie eine Die Gesellschaft in Zürich berichtet, daß sie eine worden, daß die Beräußerung des Nationalgutes von Berlangen jederzeit rufzahlbar fenn foll. Bertauf deffelben unter dem Borbehalt ber Genehmi; Commiffion niedergefest hat, um über die Beforgung gung der gefeggebent en Rathe. Die Schagung def der Baifen der Baterlandsvertheidig r gemeinschafte belben ward auf 7200 Schweißerfranken angefest, follich mit uns zu arbeiten. bag bas Direftorium alle Urfache bat, mit bem Er: folgende find :

1. Die Rauffumme ift auf 1200 Ochweiterfranten

festgesett.

2. Ein Drittheil foll famt einem halben Jahrzins In den Senat.
In Erwägung, daß, Kraft des § 23 der Staats, derfassung, die Fremden zu mehreren Nemtern in der helvetischen Republik zugelassen werden können, daß sins zu 4 vom 100; für den lezten Drittheil wird der sindessen von der Leistung des Bürgereides ausgeschlossen sins, zu welcher einzig und allein die help gerwähren Personen durch eine seierliche Verpstichtung an das Interesse der Republik zu binden, deren Dienst sie sich gewidmet haben; das der arvosse Kathen im Stande sind, und die Zinse sollen so, wie sie eingehen, deisen Oristheile sieder angelegt werden, die die erforderliche Sichers heit zu leisten im Stande sind, und die Zinse sollen dem Erziehungsrath zusließen, dessen Disposition solche ganzlich überlassen, dessen, dessen, dessen Disposition solche ganglich überlaffen werden.

Der Prafident bes vollziehenden Direktoriums D d) 8.

Im Mamen bes Direftoriums, ber Gen. Gefr. mouffon.

Anderwerth stimmt für Annahme dieser Boths schaft. Carrard stimmt auch für den Berkauf und bie vorgeschlagene Verwendung dieses Buts; doch wundert er fich , daß diefe Summe dem Erziehungs; rath übergeben werden foll; er fobert Annahme Der Bothschaft mit ber einzigen Bestimmung, daß die Summe für den öffentlichen Unterricht verwendet wert ben foll. Anderwerth stimmt bei, weil die Erzies hungsrathe noch nicht gesezlich anerkennt sind. fer Untrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Rantons Lugern.

Zwei und zwanzigste Sigung, 13. Man.

Prafident: Mobr.

3schoffe legt em Obligo des Nationalschafe amtes für die an baffelbe abgelieferte Gumme von 2800 Fr. aus der Raffe für die 18,000 vor, well Machdem das Bollziehungsbireftorium berichtet che mit 5 vom hundert verzinset werden, und anf

Man beschließt den Aufruf an die wohlthätigen folg biefes Berfaufs gufrieden gu fenn, beffen Bedinge Familien Belvetiens, allen verbundeten Gefellichafe ten mitzutheilen.

Ischoffe legt Ideen über und Versuch einer popularer Darftellung des ersten Abschnittes ober

ber hauptgrundfage der helvetischen Conflitution bor. | Worte : Freiheit und Gleichheit , beim helvetischen (Die Borlefung ift gang abgedruft im St. 72.)

Berwerfung dem Bolte vorgelegt werden - und wir Rechte gefichert werbe. tonnen uns also auch hier am ehesten beruhigen, Muller glaubt, wo Begriffe und Ausdruf bes wann die Menge sie noch wenig verstehen sollte; stimmt sind, da sen auch die wahre Popularitat; der Schriftsteller und Volkslehrer ruhmlichstes Ger was das Bolt ist nicht versteht, wird es verstehen schaft wird es fenn, durch zwelmäßige Commentare ternen; und darauf zu wirden, ift Sache ber Come iene Grundsate so viel moglich für jedermann vers mentatoren. ffandlich zu machen; Ifchottes negative Gage find bereits nichts anders als furje Commentare, die aber in die Konstitution selbst unmöglich konnen aufgenoms men werden. Mit Unrecht wundert fich Sichoffe, daß die Begriffe von Freiheit und Gleichheit bei uns ferm Volte nicht ben Enthuftasm zu erregen bermoch: ten , beir fie bei bem frantischen Bolte ju Unfang ber Revolution erregten; Diefe Zauberworte find feither gar ju febr und gar ju oft misbraucht worden.

Escher halt daffir, es mochte nicht schwer senn, jene Grundsate in so weit faglich ju machen, Daß der Ungebildete glaubt, sie zu fuhlen, und zu verster hen; aber dieses Gefühl ift fehr unhinlanglich; es fommt darauf an, ob er auch die gehörigen und rich; tigen Folgerungen aus den Sagen zu ziehen weiß; eine folche richtige Einsicht wird beim Ungebildeten gewiß nie durch einfach aufgestellte Grundfate, ohne beigefugten Commentar Darüber, erreicht werden fon: nen, und es ift eine ziemlich weitlaufige Entwicklung bazu nothwendig. Er wunscht auch in funftigen Gie

hungen die Difcuffion fortgufeten.

3 fch ofte beharret darauf, bas Bolf muße feine Conftitution in allen Theilen, als einen Contraft den Schlagen ju Bereitung mobifeiler und nahrhafter Sups es eingeht, um ihm treu gu fenn, berfteben - und pen bor. Rach einigen Debatten wird eine Coms der Gefeigeber tonne fich nicht mit dem Gedanten miffion beauftragt, Darüber Berfuche anzustellen, und beruhigen : das vernünftige Volf muffe fo wollen.

Urfache fich ju wundern, warum die Begriffe und Rellfiab.

Bolfe nicht wie bei den Franken wirden; beide Ufter i wunscht, daß diefe Borlefung erft naber Bolter durfen durchaus nicht in eine Rlaffe gefest gepruft werden fonne, und alsdann die Gefellschaft werden; bor der Revolution bat bas Schweizervoll in Difcuffion barüber treten moge. Uebrigens glaubt langft Begriffe von Menfchenrechten gehabt, und fie er, Popularitat konne durchaus nicht ein haupkaugen gekannt. — Bon den einleitenden Grundfagen in einer merk bei Aufstellung der Grundsase einer Constitution Constitution ift nur Bestimmtheit der Begriffe und des sepn; Popularitat ist immer febr relativ; was Ausdruckes zu fodern; die einzige Sprache, durch für einen Theil, für eine Klasse des Bolks popular die die Menschenrechte dem Bolk acht popular vors ist, das ist es nicht für andere — und so wird ohne getragen werden tonnen, ist, wenn es in sie eingesett anders auch Ischoffes Borschlag nichts weniger als wird, und physischen Genuß davon hat. — Ischoffe allgemein dem Golfe verflandlich fenn. Mit philoso tonunt in feinem Entwurf auf das Glutfeligfeitofpe phischer Bestimmtheit und Klarheit und in logischer fem zurut, er sagt, die Menschen treffen gusammen, Ordnung sollen die Grundsate aufgestellt senn; die um ihren Wohlstand zu befordern; er vergift, wie Verfandlichkeit wird naturliches Resultat der Erful relativ Wohlstand und Gluffeligteit sind; dagegen lung jener Koderungen werden. Uebrigens ift es auch wir auf Recht ungleich beffer und bestimmter aufs eben nicht für das Bolt, daß jener erfte Abschnitt ber bauen konnen. Bielleicht werden die Menschenrechte Conflitution junachft geschrieben ift; Diefe Grundfage richtiger negativ als positiv vorgetragen, benn indem Der Bernunft und Wahrheit, Die für alle Zeiten und wir mit andern Menschen in Gesellschaft zusamentrete alle Wolker, und für jede Constitution gelten — ten, ist es darum zu thun, Jedem Verpflichtungen können vernünftiger Weise nicht zur Annahme, oder aufzulegen, durch die die freiere Ausübung jener

Mohr spricht im gleichen Ginne. Rutimann wird jum Prafidenten erwählt.

Drei und zwanzigste Gigung, 20. May.

Prafident : Rutimann.

Ein Brief des B. hopfners in Bern, der für feine Aufnahme in die Gefellschaft dantt, und den naben Jusammentritt einer Gefellschaft in Bern ans tundigt, wird verlesen. Eben so ein Schreiben der Gefellschaft in Bafel, die für die Verpflegung ber Waifen unfrer Baterlandsvertheidiger eifrig mit? wirden will.

Auf Ufteris Antrag foll jede der Schwefferges fellschaften eingeladen werden, in ihrem Bezirte Den Aufruf an die wohlthatigen Familien befannt zu machen, und alsdann die in ihrem Wirtungefreise fich melbenden Wohlthater annehmen , und ihnen die Waifen übergeben; die Gefellschaft in Lugern bleibt Dabei Mittelpuntt ber gangen Beforgung.

Rahn legt einen Musjug aus Rumforts Bort in ber nachften Sigung ihr Resultat vorzulegen; Die Rutimann findet auch , Sichoffe habe teine Commiffion beffeht aus den B. Rahn , Ufferi und

Bier und zwanzigfte Sitzung, 27. Dan. Prafibent: Rutimann.

Ungeige eingegangnen patriotifchen Geschente fur Die jeder auf den Grengen fiebende Bruder rubig im Tob

Gefellschaft vom sten d. verpflichte ich mich feierlich de haben nur eine Gorge — das Baterland. zwei Waisenkinder eines für die Bertheidigung des Moge der himmel die Waffen unfrer Bruder zwei Waisenkinder eines für die Vertheidigung des Moge der himmel die Baffen unfrer Brüder Vaterlandes gefallenen Varers aufzunehmen und zu fegnen, mögen Freiheit und Gleichheit und Eintracht erhalten; ich werde ihnen eine mit den Geisteskraften in unfrem theuren lieben Vaterland wohnen, und und Salenten, Die fie zeigen werden, übereinstimmende ewig von und entfernt fenn das Theater des Unglufe, und benfelben angemeffene Erziehung geben, fo daß bes Rriegs. fir unter gottlichem Beiffand branchbare und nügliche Rahn mich fenn , als die Erhaltung meiner zeitlichen Gater Bericht ab - und legt eine Probe bor, die den Erm mir ihre Erfüllung möglich machen wird.

Der weite bon B. Brunner (Uffocie bon B.

Hottinger) von Zürich ift folgender:

Burger Senator!

unser theures Baterland geblieben — gelesen, — und theilen zu lassen. fühle mit Ihnen, daß wir diese Waisen zu verpste: gen pflichtig sind. Wir sind der Menschlichkeit, wir find der Gerechtigkeit schuldig , daß wir ihnen ihre Bater erseigen , die für uns ihr Leben opferten , und Wir Endkunterzeichnete bezeugen hiermit , daß farben den schönen Tod fürs Baterland. — Indem der Bolksreprasentant Michel von Bonigen in seinem

mehr Jahren; - wie mein eigen Rind foll berfelbe bon mir ernährt, gekleidet, und zu einem guten Bürzger erzogen werden; ich werde durch meine Verwenzung zu feinem Glücke ihm feinen Vater zu erfetzen, und den Dank zu zollen trachten, den ich den Verztheidigern unfers Baterlands schuldig bin.

Bann B. Senator, die patriotifche Gefellschaft, Die bas edle Wert ber Gorge für Waifen übernom men, mir einen folden Rnaben anvertrauen will, borfen Gie felbe berfichern, baf ich nur Baterlands: liebe in fein herz pflangen, und ihm die Erfullung ber burgerlichen Pflichten, Die hochschätzung der Men

fchenrechte beilig machen, und Gefühl für Freiheit und Menschenwurde beibringen werde.

Ufteri legt das Berzeichnis der seit der lezten nahme folder Waisen ihre Pflicht erfüllen, so daß furs Baterland benfen fann, man gedenft ber meis 18,000 por; sie betragen 220 Franken. | fire Baterland denken fann, man gedenkt ber meis Ufteri theilt im Namen der Waisencommission nigen. — Dieser Gedanke wird den Muth unfrer hels wei Briefe mit, den ersten von B. J. F. Robert den im Schlachtfeld farten, die Gorge für ihre Kins in Bern: - " Auf die Ginladung der litterarischen der wird ihnen den Tod nicht mehr furchtbar machen;

Rahn im Ramen einer Commiffion flattet über olieder der menfchlichen Gefellichaft werden follen. Die gelungenen Proben, der nach Rumfor & Unleis Diefe meine Berpflichtung foll fo lange bindend für tung zubereiteten wohlfeilen und nahrhaften Suppen

wartungen ganglich entspricht.

Es wird befchloffen, den B. Peftaloggi in Stang einzuladen, im Großen Berfuche bei feiner Bais fenanstalt zu machen; eine furze Anweisung zu Bes reitung dieser Suppen durch alle Kantonsblatter zu Mit inniger Ruhrung und mit dem Gefühle des verbreiten, und eine aussihrlichere Anleitung auf lebhaftesten Danks, habe Ihre Auffoderung zur Adop: Rosten der Gesellschaft besonders drucken, den Schwestierung von Kindern, deren Vater im Rampf für stergescllschaften, Armeen, Hospitalern u. f. w. mite unser Baterland gehlieben - gelesen wie lesten u. f. w. mite

skarben den schönen Tod sürs Yaterland. — Indem der Volksreprasentant Michel von Vonigen in seinem wir diese Kinder besorgen, erfüllen wir nur unste dem großen helv. Rath in Luzern abgestatteten Raps. Pflicht gegen die Kinder, aber unste Dankbarkeit ges port, wegen denen unruhigen Auftritten im Oberland port, wegen denen unruhigen Auftritten im Oberland mit kob und Zufriedenheit über das Betragen der als gewöhnlich an ihnen thun, und uns ihre Aufers leichung und ihr Glüt besonders angelegen sen lassen. Mit diesen Fall sich beziehende Artisel M. 83. vom 24. May 1799. der Zürcherzeitung uns unentgeltlicher Aunahme eines Knaben von 6 oder wahrhaft und falsch ist.

Bezeugt in Bern ben 3ten Brachmonat 1799 ..

Unterfdrieben : Bimmermann, Repraf. Christian Moft, Repraf.

Sterchi, Repraf. Rubin, Repraf.

Fischer, Repras.

Weiß, Unterschreiber:

Dem Driginal gleichlautend.

Rangley des gr. Raths.